

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Frau Ulrike Warda
Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1
25779 Hennstedt
per E-Mail an: ulrike.warda@amt-eider.de

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland

Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.
(BUND SH)

Lorentzendamm 16
24103 Kiel
Tel. +49 431 66060-0
Fax +49 431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Bearbeitung durch: Wencke
Lehmacher, Kreisgruppe
Dithmarschen

E-Mail:
info@bund-dithmarschen.de

Kiel, 29.07.2026

**Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23
„Landwirtschaftlicher Betrieb Reimer Witte – Julianka 2“ der Gemeinde
Hennstedt (Agri-Photovoltaik)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der BUND Kreisgruppe Dithmarschen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Der BUND begrüßt grundsätzlich den Ausbau erneuerbarer Energien sowie Konzepte der Agri-Photovoltaik, sofern die landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft erhalten bleibt und Natur- und Artenschutz gleichrangig berücksichtigt werden. Agri-Photovoltaik kann unter diesen Voraussetzungen einen Beitrag zu einer flächenschonenden Energiewende leisten. Nach Auswertung der nun vorliegenden Umweltunterlagen, Fachgutachten und Planunterlagen ergeben sich aus Sicht des BUND folgende Anmerkungen.

Dauerhafte Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung

Das Vorhaben wird als Agri-Photovoltaikanlage geplant. Voraussetzung hierfür ist, dass die landwirtschaftliche Nutzung nicht nur formal erhalten bleibt, sondern während der gesamten Betriebsdauer tatsächlich fortgeführt wird. Die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung ist das zentrale Unterscheidungsmerkmal einer Agri-Photovoltaikanlage gegenüber einer herkömmlichen Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Der BUND begrüßt die Orientierung an der DIN SPEC 91434. Aus den Planunterlagen sollte zudem eindeutig hervorgehen, welche konkrete Form der landwirtschaftlichen Nutzung vorgesehen ist (z. B. Weidehaltung oder Futtergewinnung durch Mahd mit Abfuhr). Eine reine Pflege- oder Mulchmahd erfüllt aus Sicht des BUND nicht die Anforderungen an eine dauerhafte landwirtschaftliche Hauptnutzung einer Agri-Photovoltaikanlage. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sollte dauerhaft vertraglich und planungsrechtlich abgesichert werden. Ein späterer Übergang zu einer reinen Freiflächen-Photovoltaikanlage sollte ausgeschlossen werden.

Ebenso sollte der vollständige Rückbau sämtlicher technischer Anlagen nach Beendigung der Nutzung einschließlich der Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit verbindlich gesichert werden.

Spendenkonto
Förde Sparkasse
IBAN
DE33 2105 0170 0092 0060 0600 06
BIC NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto
Förde Sparkasse
IBAN
DE35 2105 0170 0092 0030 60
BIC NOLADE 21 KIE

Vereinsregister
Kiel VR 2794 KI
Steuernummer
20/290/75910

Der BUND ist eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.

Arten- und Biotopschutz

Die vorgelegten Fachgutachten zeigen, dass sich innerhalb beziehungsweise unmittelbar angrenzend an das Plangebiet wertvolle Landschaftsstrukturen befinden.

Besondere Bedeutung besitzen insbesondere

- der gesetzlich geschützte Knick,
- das gesetzlich geschützte Kleingewässer,
- die vorhandenen Gehölzbestände,
- sowie die angrenzenden Gewässer- und Grabenstrukturen.

Diese Lebensräume übernehmen wichtige Funktionen für Brutvögel, Amphibien, Fledermäuse sowie zahlreiche Insektenarten und tragen wesentlich zum Biotopverbund bei.

Der BUND fordert deshalb,

- sämtliche gesetzlich geschützten Biotope dauerhaft zu erhalten,
- zwischen Modulen und Knicks sowie sonstigen Gehölzstrukturen einen mindestens 5 m breiten Schutzstreifen freizuhalten,
- ausreichend breite Schutz- und Pufferstreifen vorzusehen,
- Beeinträchtigungen der Wurzelbereiche vorhandener Gehölze während der Bauphase auszuschließen,
- sowie sämtliche im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen verbindlich umzusetzen.

Gehölzschutz

Die Gehölzkartierung weist mehrere ältere Gehölze mit ökologischer Bedeutung und teilweise Höhlenentwicklungspotenzial aus.

Diese Gehölze besitzen eine besondere Bedeutung als Lebensraum für Vögel und Fledermäuse und sollten dauerhaft erhalten bleiben. Während der Bauphase sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen, um Beschädigungen der Kronen- und Wurzelbereiche zu vermeiden.

Gewässer- und Trinkwasserschutz

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes.

Vor diesem Hintergrund kommt dem Schutz des Wasserhaushaltes eine besondere Bedeutung zu.

Der BUND bittet darum sicherzustellen, dass

- vorhandene Gewässer und Gräben dauerhaft erhalten bleiben,
- Stoffeinträge in Boden und Grundwasser ausgeschlossen werden,
- die natürliche Entwässerung nicht beeinträchtigt wird
- sowie Bau und Betrieb keine nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt verursachen.

PFAS

Zum vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutz fordert der BUND, dass ausschließlich PFAS-freie Materialien und Komponenten verwendet werden. Der Einsatz PFAS-haltiger Stoffe ist auszuschließen. Darüber hinaus sollte dauerhaft auf chemische Reinigungsmittel verzichtet werden.

Gemeindeübergreifende Betrachtung und Landschaftsdurchlässigkeit

Die geplante Agri-Photovoltaikanlage grenzt unmittelbar an das Agri-PV-Vorhaben der Gemeinde Süderheistedt an. Dadurch entstehen gemeindeübergreifende kumulative Wirkungen, die über das einzelne Plangebiet hinausreichen. Nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie den Hinweisen des PV-Erlasses Schleswig-Holstein sind benachbarte Gemeinden verpflichtet, ihre Planungen aufeinander abzustimmen und die Auswirkungen gemeinsam zu betrachten. Der BUND regt daher an, die kumulativen Auswirkungen beider Vorhaben auf Landschaftsbild, Biotopverbund und Landschaftsdurchlässigkeit nachvollziehbar darzustellen. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob zwischen beiden Anlagen ein ausreichend dimensionierter Freiraumkorridor erhalten werden kann, um einer Riegelwirkung entgegenzuwirken und die Durchlässigkeit des Landschaftsraums für Wildtiere dauerhaft zu sichern.

EU-Wiederherstellungsverordnung

Die geplante Agri-Photovoltaikanlage sollte einen nachweisbaren Beitrag zur Förderung der biologischen Vielfalt leisten.

Die Bewirtschaftung sollte daher so ausgestaltet werden, dass die Ziele der EU-Wiederherstellungsverordnung unterstützt werden. Hierzu zählen insbesondere die Förderung artenreicher Grünlandvegetation, struktureicher Lebensräume und funktionierender Biotopverbundsysteme.

Biodiversitätsfördernde Gestaltung und Pflege

Der BUND fordert, dass für die Anlage verbindliche naturschutzfachliche Pflegevorgaben festgesetzt werden. Hierzu gehören insbesondere:

- kein Einsatz von Pestiziden, Düngemitteln oder chemischen Reinigungsmitteln,
- Verzicht auf den Einsatz von Schlegelmähern,
- extensive Mahd mit insektenfreundlicher Mähtechnik,
- gestaffelte Mahd mit Rückzugsflächen,
- Mindestmahdhöhe von 12 cm,
- Keine großflächige Nivellierung der Flächen, Erhalt von Grüben und Gewässern,
- extensive Beweidung, vorzugsweise mit Schafen,
- Mindestabstände zwischen den Modulreihen von 3 m,
- Verzicht auf versiegelte Wege,
- sowie ein langfristiges biologisches Monitoring.

Aus Sicht des BUND sollten die unteren 25 cm der Einzäunung durchlässig gestaltet werden, um Wanderbewegungen von Kleinsäugetieren und anderen Tierarten weiterhin zu ermöglichen. Bei größeren Anlagen sollten zudem Querungskorridore für Wildtiere berücksichtigt werden.

Langfristiges Monitoring

Der BUND empfiehlt, die naturschutzfachliche Entwicklung der Fläche über mehrere Jahre wissenschaftlich zu begleiten.

Das Monitoring sollte insbesondere umfassen:

- Entwicklung der Vegetation,
- Brutvogelbestand,
- Amphibienvorkommen,

- Insektenfauna,
- sowie die Wirksamkeit der vorgesehenen Pflege- und Artenschutzmaßnahmen.

Die Ergebnisse sollten der Gemeinde und der zuständigen Naturschutzbehörde regelmäßig vorgelegt werden.

Fazit

Der BUND Kreisgruppe Dithmarschen erhebt gegen die vorliegende Agri-Photovoltaikplanung keine grundsätzlichen Einwendungen. Voraussetzung ist jedoch, dass die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung sowie sämtliche naturschutzfachlichen Anforderungen verbindlich gesichert werden. Hierzu gehören insbesondere der Schutz der gesetzlich geschützten Biotop, der Gehölz- und Gewässerstrukturen, eine biodiversitätsfördernde Pflege sowie ein langfristiges biologisches Monitoring.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im weiteren Verfahren sowie um weitere Beteiligung und Übersendung des Abwägungsergebnisses.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Wencke Lehmacher